

Unbekannte Kanones aus dem Westfrankenreich des 10. Jahrhunderts

Von

Wilfried Hartmann

Nachdem Hinkmar von Reims für die Synode von Fismes des Jahres 881 „das eindrucksvollste aller Synodalschreiben des 9. Jahrhunderts“ (A. Werminghoff) formuliert hatte¹, haben bis zum Ende des 10. Jahrhunderts im westfränkischen Raum nur noch zwei Konzilien den Versuch unternommen, ihre Bestrebungen zur Reform der Kirche in Gestalt von Kanones niederzulegen: 892 hat die Synode von Vienne fünf kurze Beschlüsse erlassen² und 909 wurden in Trosly noch einmal in der Tradition Hinkmars 15 umfangreiche Kapitel zusammengestellt, die die Mißstände eher beklagen als daß sie präzise Rechtsvorschriften zu ihrer Beseitigung böten³. Erst mit dem Konzil von Charroux des Jahres 989 setzt eine neue Reihe von Synoden im Westfrankenreich ein, die thematisch ganz eingeschränkt Bestimmungen zum Schutz der Kirche, der Geistlichen und der Armen erlassen und die damit die Gottesfrieden vorbereiten⁴.

¹) Albert Werminghoff, Die Fürstenspiegel der Karolingerzeit, HZ 89 (1902) S. 209; vgl. Gerhard Schmitz, Hinkmar von Reims, die Synode von Fismes 881 und der Streit um das Bistum Beauvais, DA 35 (1979) S. 463 f.

²) Mansi 18 S. 121 f. Die Kanones 1–4 und die Praefatio sind überliefert in der Hs. Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 2449; für c. 5 besitzen wir keine Hs. mehr. Vgl. Isolde Schröder, Die westfränkischen Synoden von 888 bis 987 und ihre Überlieferung (MGH Hilfsmittel 3, 1980) S. 109 f.

³) Druck bei Mansi 18 S. 263–308. Die einzige m.a. Hs. ist der Codex Vat. Reg. lat. 418, der vielleicht ein Original der Konzilsakten darstellt, vgl. Gerhard Schmitz, Das Konzil von Trosly (909). Überlieferung und Quellen, DA 33 (1977) S. 347 ff. und Schröder, Westfränkische Synoden S. 189 ff. Jüngst hat Rudolf Pokorný, Eine Kurzform der Konzilskanones von Trosly (909). Zur Reformgesetzgebung der ausgehenden Karolingerzeit, DA 42 (1986) S. 118 ff. eine für die praktische Anwendung der Beschlüsse von Trosly geeignetere Form der Akten bekanntgemacht. – Schröder, Westfränkische Synoden S. 37–39 gibt eine Übersicht über die Arten von Texten, die die westfränkischen Synoden von 888 bis 987 hinterlassen haben.

⁴) Vgl. dazu Hartmut Hoffmann, Gottesfriede und Treuga Dei (Schriften der MGH 20, 1964) S. 25 ff. Zur Überlieferung und Editionsfrage ebd. S. 26 Anm. 6 und unten Anm. 8.